

Themen für die Sitzung des Ausschusses für Forst- und Jagdrecht

am 14.04.2016 um 13:15 Uhr in Salzwedel

Kurzvortrag zum neuen Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Thorsten Franz (Hochschule Harz), Autor verschiedener Werke zum Forst- und Jagdrecht, u.a. des Lehrbuchs „Forstrecht“ stellt das neue Waldgesetz Sachsen-Anhalts vor, das im Januar diesen Jahres beschlossen wurde. Die bisherigen Vorschriften über Schutz- und Erholungswald wurden gestrichen. Waldumwandlungen aus Gründen des Naturschutzes werden künftig privilegiert. Die Forstbehörde kann von der Bewirtschaftungspflicht aus Naturschutzgründen befreien. Naturverjüngung soll ohne Zaunschutz gegen Wildschaden möglich sein. Künftig gilt ein bußgeldbewehrtes Wegezerstörungsverbot. Diese und andere Regelungen sollen vorgestellt und diskutiert werden.

Holzhandelssicherungsgesetz:

Das Holzhandelssicherungsgesetz eröffnet für die zuständigen Behörden verschiedene Eingriffsbefugnisse in Bezug auf illegal eingeschlagenes Holz (darunter zu verstehen ist „im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagenes Holz“, vgl. Art. 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 995/2010). Neben der Inverwahrnehmung und Beschlagnahme des Holzes sind u.a. auch die Einziehung des Holzes und die Veräußerung sowie die Einziehung der Erlöse möglich (vgl. § 2 HolzSiG). Darüber hinaus sind die Verbote aus dem HolzSiG mit Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen bewehrt. Als Hauptanwendungsfälle in der Forstwirtschaft werden je nach landesrechtlicher Ausgestaltung Verstöße gegen Kahlhiebsbeschränkungen bzw. Reglementierungen zum Einschlag hiebsunreifer Bestände gesehen.

Diesbezüglich laufen in verschiedenen Bundesländern die ersten Verfahren gegen Waldbesitzer. Mangels Erfahrungen mit der neuen Materie erscheint ein Austausch über die Vorgehensweise interessant.

Fakultativ: Umweltschadensrecht und Forstwirtschaft

Die Autoren Hietel und Roller vertreten in NuL 2014, 301-308, dass das 2007 in Kraft getretene Umweltschadensgesetz (USchadG) für die Landwirtschaft eine große Bedeutung hinsichtlich Biodiversitätsschäden erlangen werde. Dies insbesondere, weil das USchadG flächendeckend gilt und eine Verschuldenshaftung vorsieht, die auch trotz Einhaltung der "guten fachlichen Praxis" greife. Das USchadG gelte als Auffanginstrument und sei *"dann anzuwenden, wenn die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wegen der landwirtschaftlichen Privilegierung nicht gelten und bzw. oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind."*

Die Thematik könnte gleichermaßen für die Forstwirtschaft und die Jagd relevant sein. Das BMEL regt daher an, dies im Ausschuss für Forst- und Jagdrecht zu diskutieren und würde eine Stellungnahme des Ausschusses begrüßen.

[Sofern die für die Sitzung eingeplanten 90 Minuten nicht ausreichen, kann diese nach Bedarf verlängert werden, um eine angemessene Diskussion der Themen zu gewährleisten.]